

der vertraglich vereinbarten, mit dem Probetrieb durch Betriebsmeßinstrumente nachzuweisenden ausgewählten gebrauchswertbestimmenden Kennziffern und Parameter;

2. Anforderungen an den Nachweis der projektierten Leistung intermittierend arbeitender Hilfsanlagen;
3. Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers und dem Anfahrpersonal des Auftragnehmers, sofern in den Verträgen darüber keine Abmachungen enthalten sind, sowie Festlegungen darüber, für welche Anlageteile vorläufige Revisionsunterlagen sofort nach Beendigung des Probetriebs dem Investitionsauftraggeber zu übergeben sind;
4. Umfang und Termine der Bereitstellung der Einsatzstoffe (Grund- und Hilfsmaterialien wie Brennstoffe, Chemikalien, Elektroenergie, Wasser u. a.).

## §32

(1) Abnehmeranlagen müssen nach einem besonderen Programm in Betrieb genommen werden, wenn sie an Versorgungsnetze der Nennspannung 2; 110 kV oder des Nenn-drucks 25 2,5 MPa angeschlossen werden sollen oder sind. Das Programm bedarf der Einwilligung des zuständigen operativen Steuerungsorgans.

(2) Abnehmeranlagen, die nicht dem Abs. 1 unterliegen, aber mit zur Abnehmeranlage gehörenden Transformatorenstationen oder Regleranlagen an Versorgungsnetze angeschlossen werden sollen oder sind, dürfen ohne besondere Programme in Betrieb genommen werden, wenn der Leiter des Betreibers das ausdrücklich anweist.

## §33

(1) Technische Abnahme ist die Prüfung der technischen Voraussetzungen für die Freigabe von Energieumwandlungsanlagen zum Probetrieb und für die Aufnahme des Dauerbetriebes.

(2) Der Investitionsauftraggeber hat mindestens 3 Monate vor Probetriebsbeginn eine technische Abnahmekommission zu bilden, die Empfehlungen zur technischen und ver-tragsrechtlichen Abnahme ausarbeitet.

(3) Der Vorsitzende der technischen Abnahmekommission wird vom Investitionsauftraggeber eingesetzt. Die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt. Der technischen Abnahmekommission sollen mindestens angehören

- 1 — Vertreter des Investitionsauftraggebers,
- Vertreter des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner,
- ein Vertreter des Rates des Bezirkes,
- ein Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion,
- ein Vertreter des Bereiches Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

Die Leiter der Investitionsauftraggeber können davon abweichende Entscheidungen treffen.

(4) Die staatlichen Kontrollorgane haben das Recht, an den Beratungen der technischen Abnahmekommissionen teilzunehmen. Die Vertreter der Staatlichen Bauaufsicht, des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung, des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und, wenn Anlagen von Kernkraftwerken freizugeben sind, des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz sind stets dazu einzuladen.

## §34

(1) Der Generalauftragnehmer hat rechtzeitig vor dem Termin für die Aufnahme des Probetriebes dem Vorsitzenden der technischen Abnahmekommission schriftlich die Bereitschaft zur Aufnahme des Probetriebes mitzuteilen.

(2) Der Generalauftragnehmer hat der technischen Abnahmekommission vorzulegen:

1. Erklärung über die Vertrags- und projektgerechte Ausführung, die Einhaltung der staatlichen Standards und die Realisierung der staatlichen Auflagen;
2. Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht;
3. Zustimmungen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung;
4. Erklärung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum Ergebnis der staatlichen Qualitätskontrolle;
5. Güte- und Prüfprotokolle, Schutzgüthenachweis für die Gesamtanlage;
6. Protokolle der Funktionsproben;
7. Erklärung der Hauptauftragnehmer und sonstigen Auftragnehmer, daß sich ihre Anlagen in einem zur Aufnahme des Probetriebes geeigneten Zustand befinden, mit der Bestätigung der Erklärung durch die jeweilige technische Kontrollorganisation.

## §35

(1) Der Generalauftragnehmer hat rechtzeitig vor dem Probetriebsbeginn technische Unterkommissionen in der erforderlichen Anzahl zu bilden. Sie haben die Entschlüsse der technischen Abnahmekommission vorzubereiten und Freigaben für Inbetriebnahmehandlungen zu geben, die nicht der Freigabeerklärung des Investitionsauftraggebers bedürfen.

(2) Den technischen Unterkommissionen sollen Vertreter des Generalauftragnehmers, seiner Kooperationspartner und des Investitionsauftraggebers angehören. Erforderlichenfalls sind Vertreter staatlicher Kontrollorgane hinzuzuziehen. Der Leiter wird vom Generalauftragnehmer eingesetzt, die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt.

(3) Freigaben durch eine technische Unterkommission dürfen nur bei schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder erteilt werden.

## §36

(1) Der Generalauftragnehmer hat dem Investitionsauftraggeber mindestens 3 Monate vor dem Termin des Probetriebsbeginns Betriebs- und Instandsetzungsdokumente gemäß den staatlichen Standards in der vereinbarten Anzahl zu übergeben. Dazu haben seine Kooperationspartner die erforderlichen Unterlagen mindestens 6 Monate vor dem Termin des Probetriebsbeginns an ihn zu übergeben.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen und qualitativ hohen Ausbildung des Betriebspersonals größerer Kraftwerke ist bei Abschluß der Verträge die Bereitstellung von Betriebs- und Instandsetzungsdokumenten zu einem früheren Termin (etwa 12 Monate vorher) zu vereinbaren.

## §37

Bevor Anlagen erstmalig in Betrieb genommen werden dürfen, und bei der Abnahme der Anlagen sind dem Inve-<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gelten TGL 31021 „Einheitliches System der Konstruktionsdokumentationen des RGW; Ausführung von Betriebsdokumenten“, Ausgabe 2/1982, und TGL 31020 „Einheitliches System der Konstruktionsdokumentationen des RGW; Ausführung von Instandsetzungsdokumenten“, Ausgabe 2/1982.